



STATUTEN

MÄNNERCHOR STARETSCHWIL
gegründet 1919

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Name und Sitz Der **Männerchor Staretschwil**, gegründet 1919, ist ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral. Sein Sitz ist in Oberrohrdorf-Staretschwil.

Art. 2

Zweck ¹ Seine Hauptaufgabe ist, den Chorgesang zu pflegen und durch Konzerte und öffentliche Auftritte das kulturelle Leben zu bereichern. Daneben sollen die Sängerkameradschaft, die freundschaftlichen Beziehungen unter den Dorfvereinen sowie der kollegiale Austausch zu nachbarlichen Männerchören gepflegt werden.

² Durch regelmässige Proben, Veranstaltungen, Teilnahme an Gesangsfesten, Sängerreisen und anderen geeigneten Massnahmen erfüllt der Chor den Vereinszweck.

³ Der Verein kann die Mitgliedschaft zum Bezirksverband Baden oder zu anderen Verbänden erklären. Durch eine solche Mitgliedschaft ist er automatisch dem Dachverband der schweizerischen Chorvereinigung angeschlossen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Beitritt und Aufnahme Aktivmitglieder ¹ Als Aktivmitglied kann jedermann aufgenommen werden, der am Gesang interessiert ist. Die Aufnahme erfolgt durch die Generalversammlung, auf Antrag des Vorstandes.

Ehrenmitglieder ² Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

³ Die Ehrenmitgliedschaft wird erworben durch eine nachgewiesene, 20-jährige aktive Sängertätigkeit in einem oder mehreren Chören, wovon mindestens 10 Jahre beim Männerchor Staretschwil.

Art. 4

Austritt ¹ Der Austritt eines Aktivmitgliedes hat durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zu erfolgen, in der Regel auf das Ende eines Vereinsjahres.

Ausschluss ² Durch Beschluss der Vereinsversammlung können Aktivmitglieder ausgeschlossen werden, die den Interessen des Vereins zuwider handeln oder ohne triftige Gründe dauernd den Proben und Anlässen fernbleiben.

Art. 5

Rechte	¹ Aktivmitglieder sind stimmberechtigt.
Pflichten	² Zu den Pflichten der Aktivmitglieder gehören: <ul style="list-style-type: none">➤ Beteiligung an musikalischer und gesellschaftlicher Tätigkeit des Vereins➤ Regelmässiger Probenbesuch➤ Entschuldigung bei Abwesenheit➤ Teilnahme an Vereinsanlässen➤ Teilnahme an Vereinsversammlungen➤ Bezahlung des Jahresbeitrages➤ Bei längerer Abwesenheit (Weiterbildung, Auslandsaufenthalt, gesundheitliche Störungen etc.), Mitteilung an den Vorstand. ³ Aktive Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder. ⁴ Ehrenmitglieder, die nicht mehr aktiv am Vereinsleben teilnehmen, haben an den Generalversammlung beratende Funktion, aber kein Stimmrecht. Sie geniessen Beitragsfreiheit.

III. ORGANISATION

Art. 6

Organe	¹ Die Organe des Vereins sind: <ul style="list-style-type: none">➤ Generalversammlung➤ Vorstand➤ Musikkommission➤ Revisoren
Vereinsjahr	² Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr

Art. 7

Generalversammlung	¹ Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Männerchores und ist jährlich einmal einzuberufen, möglichst im Januar.
a.o. Generalversammlung	² Eine ausserordentliche Generalversammlung ist einzuberufen: <ul style="list-style-type: none">a) auf Beschluss des Vorstandesb) wenn mindestens 1/5 der Mitglieder sie verlangt
Einberufung	³ Die Einladungen zu den Generalversammlungen sind den Aktiv- und Ehrenmitgliedern sowie der musikalischen Leitung schriftlich zuzustellen. Die zu behandelnden Geschäfte (Traktanden) sind aufzuführen. Es ist eine Frist von drei Wochen einzuhalten.
Anträge	⁴ Aktive Mitglieder sind berechtigt, bis 10 Tage vor der Generalversammlung schriftliche Anträge an den Vorstand zu stellen.

Stimmrecht und Mehrheit	⁵ Alle aktiven Mitglieder haben Stimmrecht. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, ausgenommen Art. 20 & 21. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
Abstimmungs-Modus	⁶ Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel durch offenes Handmehr. Eine Abstimmung ist geheim vorzunehmen, wenn 2/3 der Anwesenden sie verlangt.
Zuständigkeit	⁷ Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter geleitet. Die GV ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend, muss eine zweite Generalversammlung angesetzt und einberufen werden. An dieser sind die anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- ⁸ Der Generalversammlung stehen zu:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten und weiterer Berichte
 - Abnahme der Jahresrechnung mit Décharge-Erteilung
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - Festlegen des Honorars der musikalischen Leitung
 - Genehmigung der Entschädigung des Vorstandes und allfälliger Kommissionen
 - Wahlen:
 - Wahl Dirigent oder Dirigentin
 - Wahl von Vorstand, Präsident, Fähnrich und Kommissionen
 - Wahl der Revisoren
 - Genehmigung des Jahresprogramms
 - Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliederbeiträge
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Änderung der Statuten
 - Auflösung des Vereins

Art. 8

Vorstand	¹ Zusammensetzung: Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern (in Ausnahmefällen mind. 3): Präsident , Vizepräsident, Aktuar , Kassier und Materialverwalter.
Präsident	² Der Präsident wird von der GV gewählt, der übrige Vorstand konstituiert sich selber
Beschlüsse	³ Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Es gilt das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
Amts-dauer und Demission	⁴ Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Es können zum gleichen Zeitpunkt nicht mehr als zwei Mitglieder aus dem Vorstand austreten.
Kompetenzen	⁵ Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins und vertritt ihn gegen aussen. Er kann Arbeiten an Mitglieder oder an Kommissionen delegieren.

Unterschrift ⁶ Der Präsident, der Aktuar und der Kassier führen die rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien.

Art. 9

Musikkommission ¹ Die Musikkommission besteht aus Dirigent(In) und vier, von der GV auf 2 Jahre gewählten Mitgliedern. Von diesen muss eines dem Vorstand angehören. Jede Stimmlage soll möglichst mit einem Mitglied vertreten sein.

Art. 10

Revisoren ¹ Die Kontrolle der Jahresrechnung erfolgt durch zwei Revisoren. Sie haben das Recht, jederzeit in die Rechnung und Kasse Einsicht zu nehmen. Sie prüfen das gesamte Rechnungswesen des Vereins und erstatten zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

² Die Amtsdauer ist **drei** Jahre.

IV. MUSIKALISCHES UND OEFFENTLICHKEITSARBEIT

Art. 11

Musikalische Leitung ¹ Die musikalische Leitung ist einem Dirigenten oder einer Dirigentin übertragen. Die Wahl erfolgt durch die Generalversammlung. Das Anstellungsverhältnis wird in einem schriftlichen Arbeitsvertrag geregelt.

Art. 12

Aufgabe der Musikkommission ¹ Die Musikkommission bestimmt die Liederauswahl und gestaltet die Programme bei öffentlichen Auftritten und Veranstaltungen. Sie stellt Antrag für die Anschaffung von Musikalien und die fallweise Anstellung von Solisten.

² Eigene Kompetenzen in finanziellen Angelegenheiten bestehen keine.

Art. 13

Öffentlichkeitsarbeit ¹ Der Vorstand kann eine verantwortliche Person für die Öffentlichkeitsarbeit ernennen. Diese ist für den Schutz und die Förderung des Images des Chores verantwortlich und pflegt die Öffentlichkeitsarbeit. Er lässt auch seine Ideen ins Jahresprogramm einfließen.

² Öffentlichkeitsarbeit und Sponsoringaktivitäten sind zu koordinieren.

V. FINANZEN

Art.14

- Finanzierung
- ¹ Die Einnahmequellen des Vereins sind:
- die Beiträge der Aktivmitglieder
 - die Erträge aus Veranstaltungen
 - Sponsoring-Beiträge
 - Spenden und Zuwendungen
 - der Gemeindebeitrag
 - Erträge aus dem Vereinsvermögen
- ² Die Beiträge der Aktivmitglieder werden jeweils an der Generalversammlung festgelegt.

Art. 15

- Haftung
- ¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 16

- Gemeinnützigkeit
- ¹ Der Verein ist gemeinnützig. Alle Tätigkeiten, mit Ausnahme der musikalischen Leitung, werden ehrenamtlich ausgeführt. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
- ² Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung beschliessen, Spesen und/oder Sitzungsgelder zu entrichten.

VI. VEREINSFAHNE, EHRUNGEN UND ARCHIV

Art. 17

- Vereinsfahne
- ¹ Die Generalversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Fahnenträger.
- ² Neugewählte werden von ihren Vorgängern in das Amt eingeführt. Er arbeitet eigenverantwortlich.

Art. 18

- Ehrungen
- Ständchen
- ¹ Eltern und Lebensgefährtinnen von Aktiv- und Ehrenmitgliedern sowie den Einwohnern von Oberrohrdorf-Staretschwil bringt der Verein ein Ständchen zum 80., 85., 90., und 95. Geburtstag, sofern die ersteren in der Region wohnen. Nach dem 95. Geburtstag findet das Ständchen jedes Jahr statt.
- ² Aktivmitglieder haben bei besonderen Anlässen ein Anrecht auf ein Ständchen, sofern sich dieses ermöglichen lässt.
- Letzte Ehre
- ³ Einem verstorbenen Aktiv- oder Ehrenmitglied erweist der Verein die letzte Ehre und singt am Beerdigungsgottesdienst, sofern es die Angehörigen wünschen.

Art. 19

Vereinsarchiv

¹ Für die ordnungsgemässe Aufbewahrung der Vereinsakten ist ein Archiv zu führen. Der Vorstand kann das Archiv selber betreuen oder eine aussen stehende Person bestimmen.

² Eine elektronische Archivführung soll möglich sein.

³ Die wichtigsten Ereignisse des Vereins sollen in einer Chronik zusammengefasst werden.

VII. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 20

Statutenrevision

¹ Für die Annahme einer Revision der Statuten bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 21

Auflösung des Vereins

¹ Die Auflösung des Vereins kann durch 2/3 Mehrheit aller aktiven Mitglieder an der Generalversammlung beschlossen werden.

² Das verbleibende Vereinsvermögen kann nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Es wird bis zu einer allfälligen Neugründung eines Chores dem Gemeinderat Oberrohrdorf-Staretschwil zur Verwaltung übergeben.

Art. 22

Annahme und Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten nach Annahme durch die Generalversammlung sofort in Kraft.

² Sie ersetzen diejenigen der Gründung vom 7. Dezember 1919 sowie die Revisionen vom 27. Mai 1924, 26. Januar 1935, 20. März 1974 und 19. Januar 1995.

³ Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 13. Januar 2011 genehmigt.

Oberrohrdorf-Staretschwil, 13. Januar 2011

Die Co-Präsidenten
Hermann Kalt

Roman Brodmann

Der Aktuar
Albert Kurz